



SV – Schnathorst Abt. Parsport e.V.
Markus Banik
Hohlkamp 16
33775 Versmold

Gmund, 28.02.2019 K/Me

Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln auf den Start- und Landeflächen "Schnathorst", 32609 Hüllhorst

Der Deutsche Hängegleiterverband e. V. (DHV) verlängert aufgrund des Antrags des SV Schnathorst e.V. vom 14.01.2019 die Erlaubnis „Schnathorst“ des DHV vom 22.02.2012, am 19.06.2018 für Stufenschlepp erweitert, wie folgt:

I.

Erlaubnis

1. Die durch den Deutschen Hängegleiterverband e.V. erteilte luftrechtliche Erlaubnis nach § 25 Abs I LuftVG für Starts und Landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln „Schnathorst“ in 32609 Hüllhorst vom 20.02.2004, zuletzt verlängert am 22.02.2012, wird erneut verlängert.
2. Die Erlaubnis erstreckt sich auf die Flurnummer 1: Flurstücksnummer 406/110 (Starts und Landungen), Gemarkung Schnathorst.
3. Die Erlaubnis ist bis zum **01.03.2027** befristet. Sie kann widerrufen werden. Sie gilt für die Mitglieder des SV Schnathorst e.V. und mit Zustimmung des Geländehalters auch für Gäste. Die Änderung von Auflagen und die Erteilung weiterer Auflagen bleiben vorbehalten.
4. Erlaubt sind Windschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln bis zu einer Ausklinkhöhe von 300 m über Grund.

II.

Auflagen

A: Allgemeine Auflagen

1. Starts und Landungen dürfen nur auf denjenigen Flächen erfolgen, die in den beigefügten Karten eingezeichnet sind.
2. Von der Erlaubnis darf nur Gebrauch gemacht werden, wenn die Zustimmung der Grundstückseigentümer oder sonstiger Verfügungsberechtigter vorliegt und solange sie aufrechterhalten ist. Die

eventuelle Zurücknahme einer Zustimmung ist dem Deutschen Hängegleiterverband e.V. unverzüglich mitzuteilen.

3. Die zum Starten und Landen bestimmten Flächen, bei Schlepp auch die Schleppstrecke, sind bei Flugbetrieb mit geeigneten Mitteln gegen das Betreten durch Unbefugte zu sichern, beispielsweise durch Beschilderung entsprechend § 46 Abs. 2 LuftVZO "Flugbetrieb mit Hängegleitern und Gleitsegeln. Bei Flugbetrieb Betreten aus Sicherheitsgründen verboten. Name des Antragstellers".
4. An den Start- und Landestellen müssen je ein Windrichtungsanzeiger (Windsack o. ä.) gut sichtbar aufgestellt und je eine Ausstattung für Erste Hilfe verfügbar sein.
5. Für die Regulierung von Personen- und Sachschäden muss eine Gelände- und Startleiterhaftpflichtversicherung mit der Mindestdeckungssumme von 500.000,- Euro für Personen- und Sachschäden abgeschlossen und für die Dauer der Erlaubnis aufrechterhalten sein.
6. Die Flugbetriebsordnung für Hängegleiter und Gleitsegel des DHV ist in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.
7. Unfälle und andere Störungen beim Flugbetrieb sind vom Antragsteller dem DHV unverzüglich anzuzeigen. Dies gilt unbeschadet der weiteren Meldepflicht nach § 5 LuftVO.
8. Änderungen gegenüber den Angaben im Antrag und in den eingereichten Unterlagen sowie sonstige Veränderungen, die den Flugbetrieb gefährden können, sind dem DHV unverzüglich mitzuteilen.

B: Geländespezifische Auflagen

1. Das Natura 2000 Gebiet Nr. DE-3718-301 „*FFH-Gebiet Stollen Oberlübbe-Elfter Kopf*“, welches sich nordöstlich des Landeplatzes befindet, darf in der Horstschutzzone des Uhus (mindestens 200 Meter Radius um den Horst) nicht überflogen werden.
2. Innerhalb der Kernbrutzeit vom 01.03.-30.06. besteht die Gefahr, dass eventuell auf den Start- und Landeflächen angelegte Bodengelege der Vogelarten Kiebitz, Feldlerche, Wachtel oder Rebhuhn durch den Flugbetrieb beeinträchtigt bzw. zerstört werden. Es wird auf den folgenden artenschutzrechtlichen Hinweis verwiesen: Vor der ersten Inbetriebnahme der Strecke am Flugtag oder vor einer vorangehenden, frühzeitigen Mahd, innerhalb der Kernbrutzeit vom 01.03.-30.06, ist die Strecke vorsorglich abzugehen. Sollten besetzte Brutstätten vorhanden sein, so darf mit dem Flugbetrieb nicht begonnen werden und es ist mit der unteren Naturschutzbehörde des Kreises Minden-Lübbecke die weitere Vorgehensweise abzustimmen.
3. Im Landebereich S1 darf die 10kV Stromleitung und der „Rautenweg“ nicht unter 50 GND überflogen werden.
4. Im Landebereich S2 ist ein horizontaler und vertikaler Abstand von mindestens 50 Metern zu den Straßen einzuhalten.
5. Zur Hochspannungsleitung ist ein ausreichender Abstand einzuhalten.

C: Auflagen Stufenschlepp

1. Vor Aufnahme des Schleppbetriebs sind die zur Schleppstrecke führenden Wege gegen unbefugtes Betreten/Befahren so abzusichern, dass Dritte nicht gefährdet werden können. Insbesondere sind die Überflugflächen, die mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden, ausreichend und weiträumig abzusichern (z.B. mit Beschilderung).
2. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen nur die auf der Karte im Anhang gekennzeichnete Bereiche überflogen werden. Die Zustimmung der Eigentümer (Nutzungsberechtigten) muss dafür ausdrücklich vorliegen. Das Überfliegen der Geländegrenzen mit eingehängtem Schleppseil ist nicht zulässig.
3. Beim Stufenschlepp haben der Pilot, Windenfahrer und Startleiter darauf zu achten, dass die Schleppstrecke sowie der Luftraum frei sind. Mit eingehängtem Schleppseil dürfen keine Personen, Menschenansammlungen oder Straßen überflogen werden.
4. Die Bereiche hinter den Startplätzen dürfen nicht mit eingehängtem Schleppseil überflogen werden.
5. Es muss ein Sicherheitsabstand von mind. 100 m zu den Gebäuden östlich des Weststartplatzes eingehalten werden.
6. Es muss ein Sicherheitsabstand von mind. 100 m zur Stromleitung westlich des Oststartplatzes eingehalten werden.
7. Stufenschlepp darf nur bei Windrichtungen zwischen 45° - 135° bei Schleppstrecke Ost und zwischen 235° - 280° bei Schleppstrecke West durchgeführt werden.
8. Beim Stufenschlepp muss eine sichere Sprechverbindung zwischen Pilot und Windenführer bestehen.
9. Zur Kontrolle der Ausklinkhöhe ist ein Höhenmesser mitzuführen.
10. Für den Flugbetrieb gilt die FBO in der aktuellen Fassung. Die Mindestflughöhe von 150 m AGL bei der Wiedereindrehkurve ist zu beachten.
11. Beim Schleppbetrieb ist der landwirtschaftliche Bewuchs der Felder zu berücksichtigen. Er muss einen gefahrlosen Schleppbetrieb zulassen. Dies gilt insbesondere für den GS-Stufenschlepp, bei dem sich das Schleppseil durch den flachen Seilwinkel kurzzeitig in Bodennähe befinden kann und sich am hohen Bewuchs verhängen kann.
12. Bei der Annäherung von anderen Luftfahrzeugen hat der Pilot sofort zu klinken.
13. Bei Gefahr der Abdrift des Schleppseils und des geschleppten Piloten durch nicht geeignete Witterungsbedingungen darf der Flugbetrieb nicht aufgenommen werden. Alle Piloten benötigen eine Einweisung, insbesondere sind die Stromleitungen zu berücksichtigen.

III.

Hinweise

1. Diese Erlaubnis ersetzt nicht nach anderen Rechtsvorschriften erforderliche Genehmigungen und Erlaubnisse, insbesondere straßen- und wegerechtlicher Art.
2. Zuwiderhandlungen gegen die Auflagen dieser Erlaubnis können vom Luftfahrt-Bundesamt nach § 58 Abs. 1 Nr. 11 LuftVG als Ordnungswidrigkeit mit Geldbuße geahndet werden.
3. Sollte eine Verlängerung der Erlaubnis über den Befristungszeitraum hinaus beantragt werden, so ist rechtzeitig vorher ein entsprechender Antrag beim DHV zu stellen.
4. Das beantragte Gelände liegt im Tieffluggebiet Bundesrepublik Deutschland. Im angesprochenen Bereich kann während der Tagtiefflugbetriebszeiten nach Sichtflugregeln mit militärischen Strahl- und Propellerflugzeugen grundsätzlich in Mindestflughöhen von 1.000 Fuß (300 m) über Grund, mit Ausnahmegenehmigung des Bundesministeriums der Verteidigung im beschränkten Umfang aber auch in Mindestflughöhen von 500 Fuß (150 m) über Grund, sowie mit militärischen Hubschraubern auch unterhalb der genannten Höhen durchgeführt werden. Während der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten wird dringend empfohlen, bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 150 m über Grund nicht zu überschreiten. An Wochentagen, jedoch außerhalb der militärischen Tagtiefflugbetriebszeiten, ist bei Windenschleppstarts mit Hängegleitern und Gleitsegeln eine Ausklinkhöhe von max. 300 m über Grund erlaubt. Es wird zudem empfohlen das militärische Tiefflugband von 150 – 450 m über Grund zu meiden bzw. so schnell wie möglich zu durchfliegen.

IV.

Kosten

Gemäß § 2 Abs. 1 der Kostenverordnung der Luftfahrtverwaltung (LuftKostV) i. V. m. Abschnitt VI Nr. 15a des Gebührenverzeichnisses zur LuftKostV wird eine Gebühr in Höhe von 113,-- Euro erhoben.

V.

Begründung

Mit Datum des 20.02.2004 wurde durch den DHV für die Start- und Landeflächen „Schnathorst“ eine Außenstart- und -landeurlaubnis für Hängegleiter und Gleitsegel gemäß § 25 LuftVG erteilt. Diese Erlaubnis wurde zuletzt am 22.02.2012 verlängert und am 19.06.2018 für den Stufenschlepp erweitert.

Mit Schreiben vom 14.01.2019 beantragte der Geländehalter die Verlängerung der Erlaubnis.

Die Untere Naturschutzbehörde der Kreisverwaltung Minden-Lübbecke wurde am Verfahren beteiligt (§ 13 VwVfG). Mit Schreiben vom 07.01.2019 erteilte die Untere Naturschutzbehörde die Befreiung von den Verbotsbestimmungen der in der Region geltenden Landschaftsschutzverordnung mit Auflagen für weitere 8 Jahre.

Die beantragte Erlaubnisverlängerung war zu erteilen, da ein ordnungsgemäßer und sicherer Flugbetrieb mit Auflagen gewährleistet ist.

VI.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann gemäß §§ 68 ff. der Verwaltungsgerichtsordnung (VWGO) innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides bei uns als zuständige Stelle schriftlich oder zur Niederschrift Widerspruch erhoben werden.



i.A. Bettina Mensing
Referat Flugbetrieb